

Gläubiger kann an die Stelle der Barzahlung die Anweisung von Forderungen des Schuldners an Zahlungsstatt im Sinne von Art. 131 Abs. 1 SchRG treten. Ferner kann, wie im vorliegenden Fall, der Gläubiger selber an der Steigerung teilnehmen und im Einverständnis mit dem Betreibungsamt seine Forderung mit dem Zuschlagspreis kompensieren. In beiden Fällen ist das Betreibungsamt berechtigt, die in Art. 19 des Tarifs vorgesehene Gebühr zu beziehen bzw. im Sinn von Art. 144 Abs. 3 aus dem Verwertungserlös vorweg zu erheben. Für den ersten Fall enthält der Gebührentarif selber eine ausdrückliche Bestimmung in diesem Sinne (vergl. Art. 19 in fine); es besteht aber durchaus kein Grund, den zweiten anders zu behandeln. Hier wie dort kommt der Gläubiger tatsächlich in den Besitz des Liquidationserlöses, wenn es auch an einem Inkasso des Verwertungserlöses durch das Amt fehlt. Das genügt nach dem Gesagten, um die Erhebung der vollen tarifmäßigen Gebühr zu rechtfertigen.

Gutzuheißen ist der Rekurs endlich auch bezüglich der streitigen Portoauslagen. Artikel 4 des Gebührentarifs bestimmt in der durch Bundesratsbeschluß vom 12. März 1901* abgeänderten Fassung ausdrücklich, daß für jede vorgeschriebene, im Tarif nicht besonders erwähnte schriftliche Anzeige, Mitteilung, Aufforderung oder Einladung 50 Cts. samt Zuschlag der Auslagen für die Porti berechnet werden dürfen. Da nun die Verwertungsanzeige im Gebührentarif nirgends erwähnt ist, war der Rekurrent berechtigt, die Portoauslagen besonders in Aufschlag zu bringen und die Vorinstanz hat zu Unrecht den entsprechenden Betrag in der Kostenrechnung gestrichen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und es wird demnach die von der Vorinstanz herabgesetzte Kostenrechnung (Betreibungen Nr. 500 und 502), soweit die Herabsetzung vom Rekurrenten angefochten wird, in ihrem ursprünglichen Betrage wiederhergestellt.

* Amtl. Gesetzessammlg. 18 S. 603.

27. Entscheid vom 31. Januar 1911 in Sachen Forster.

Verteilung im Konkurs. Anspruch des Gläubigers auf Barzahlung der Konkursdividende.

A. — In seiner Eigenschaft als natürlicher Vormund seiner minderjährigen Tochter Frida meldete der Rekurrent Alfred Forster in Feldhof-Märstetten in seinem eigenen Konkurs eine Ersatzforderung von 714 Fr. für ein auf Frida Forster lautendes und vor Konkursausbruch von ihm konsumiertes Sparkassaguthaben an. Die Forderung wurde auf den Namen sämtlicher vier Kinder des Rekurrenten in Klasse II kolloziert und vollständig gedeckt. Statt die Summe nun aber in bar auszubezahlen, legte das Konkursamt Weinfelden als Konkursverwaltung sie als Spareinlage bei der thurgauischen Kantonalbank an, welche von der Gesamtsumme von 714 Fr. einen Betrag von 90 Cts. für das Büchlein abzog, das auch wieder zu Gunsten aller Kinder lautet und von der Konkursverwaltung dem Rekurrenten übergeben wurde.

B. — Dieser führte bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde, mit dem Begehren, das Konkursamt Weinfelden sei zur Barzahlung anzuweisen. Der Rekurrent machte ferner geltend, die Anlage in einem Sparheft zu Gunsten aller seiner Kinder sei auch deshalb unrichtig, weil das ursprüngliche Sparheft nur zu Gunsten des Kindes Frida gelautet habe.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde aus folgenden Gründen abgewiesen: Freilich habe ein Konkursgläubiger, wenn er keine Gegenstände oder Ansprüche an Zahlungsstatt annehme, Anspruch auf Barzahlung der Konkursdividende. Im vorliegenden Fall sei jedoch dem Rekurrenten bzw. seinen Kindern aus der Spareinlage durchaus kein Nachteil erwachsen, da die Forderung vollwertig sei und das Geld auch mit genügender Leichtigkeit abgehoben werden könne. Wegen des Abzuges für das Sparheft im besondern sei eine Beschwerde nicht erhoben worden. Da die Forderung endlich zu Gunsten sämtlicher Kinder des Rekurrenten kolloziert worden sei, habe das Sparheft entsprechend ausgestellt werden müssen.

C. — Gegen diesen Entscheid hat Forster unter Erneuerung seiner Begehren und Festhaltung an seiner Auffassung innert Frist den Rekurs ans Bundesgericht ergriffen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Die Vorinstanz stellt in tatsächlicher Beziehung fest, daß die Kollokation der Forderung von 714 Fr. in Klasse II auf den Namen sämtlicher Kinder Forster erfolgt ist. Da der Rekurrent den Beweis dafür, daß diese Feststellung aktenwidrig sei, nicht einmal angetreten hat und sie sich auch sonst durchaus nicht als aktenwidrig erweist, ist sie für das Bundesgericht verbindlich und die hierauf bezügliche Beschwerde daher ohne weiteres abzuweisen.

2. — Anders liegt die Sache bezüglich des Begehrens um Barzahlung der Konkursdividende. Es ergibt sich aus Art. 129 und 136 SchRG, welche ausdrücklich vorschreiben, daß die Versteigerung gegen Barzahlung zu geschehen, hat und laut Art. 259 leg. cit. auch auf den Konkurs anwendbar sind, und ist übrigens in der Natur der Sache selber begründet, daß das Konkursverfahren die Ver Silberung der Aktiven zum Zweck hat, wenn auch das Gesetz diesen Grundsatz nicht ausdrücklich ausspricht. Die Folge davon ist, daß auch die Konkursgläubiger, mit alleiniger Ausnahme der Pfandgläubiger, deren Forderungen je nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes dem Erwerber überbunden werden können, Anspruch auf Barzahlung ihrer Konkursdividende haben und sich eine andere Abfindung nicht gefallen zu lassen brauchen (vergl. auch Art. 156 SchRG).

Hatte somit das Konkursamt kein Recht, an Stelle der Barzahlung dem Rekurrenten eine Forderung anzuweisen, als welche die Zuweisung eines Sparkassaguthabens erscheint, so ist diese Verfügung aufzuheben, gleichviel ob den Anspruchsberechtigten aus dem Vorgehen des Konkursamts tatsächlich ein finanzieller Nachteil erwachsen sei oder nicht, und es ist das Konkursamt anzuhalten, dem Rekurrenten den vollen auf die Forderung entfallenden Betrag, ohne Abzug für die ungesetzliche Anlage auf der

Kantonalbank, auszuhändigen. Es wird dann Sache der kantonalen Vormundschaftsbehörden sein, Maßnahmen zur Sicherstellung des Betrages zu treffen, wenn zu befürchten ist, daß der Rekurrent ihn nicht zu Gunsten seiner Kinder anlege, sondern für sich selber verbräuche, und es steht dem Konkursamt frei, der zuständigen Behörde zu diesem Zweck entsprechende Mitteilung zu machen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird bezüglich des Begehrens um Barzahlung der Konkursdividende begründet erklärt. Im übrigen wird der Rekurs abgewiesen.

28. Sentenza del 31 gennaio 1911 nella causa Giovannoni.

Pignoramento e realizzazione di un credito risultante da un'obbligazione nominativa non rinvenuta all'epoca del pignoramento.

In una esecuzione promossa contro Battistino Nicora, in Orselina, rappresentato dal di lui tutore Achille Giovannoni, l'Ufficio di Locarno pignorava il 9 giugno 1910 l'obbligazione N° 12963 di fr. 5000 della Banca Cantonale Ticinese, a cui veniva data comunicazione del pignoramento in conformità del disposto dell'art. 99 LEeF.

Il 1° ottobre 1910 l'Ufficio pubblicava l'avviso fissante al giorno 14 succ. la realizzazione dell'obbligazione staggita. Il titolo che la rappresentava non essendo stato rinvenuto, non ostante le investigazioni fatte a questo scopo, l'Ufficio indicava come oggetto della realizzazione le ragioni scaturienti dal pignoramento in data 9 luglio 1910 nell'esecuzione N° 4669 e concernente l'obbligazione N° 12963 della Banca Cantonale Ticinese.

Con ricorso 13 ottobre, il tutore Giovannoni domandava l'annullazione dell'avviso d'asta e la sospensione dell'incanto alegando che, il pignoramento essendo stato operato sull'ob-